



Brüssel, den 5. November 2020
(OR. en)

12608/20

EF 273
ECOFIN 993
DROIPEN 91
CRIMORG 85
CT 92
FISC 206
COTER 98
FSC 29

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12249/20

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die der Rat in einem schriftlichen Verfahren, das am 5. November 2020 endete, gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS AUF die Strategische Agenda der EU 2019-2024¹ und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2016², des Weiteren auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Februar 2016³, vom Oktober 2016⁴ und vom Juni 2020⁵ sowie insbesondere auf die ausschließlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewidmeten Schlussfolgerungen, die der Rat im Dezember 2018⁶ und im Dezember 2019⁷ nach der jüngsten Änderung der Richtlinie (EU) 2018/843 (Geldwäscherichtlinie) angenommen hat;
2. UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass die Prävention und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Europäische Union nach wie vor eine hohe Priorität darstellt;
3. IN ANERKENNUNG der jüngsten Fortschritte in diesem Bereich, einschließlich der unlängst erfolgten Änderungen am Rechtsrahmen sowie der im Rahmen des Aktionsplans 2018 der EU⁸ durchgeführten Arbeit, und insbesondere in Würdigung des Berichts der Kommission von Juli 2019 über die Bewertung aktueller Fälle von mutmaßlicher Geldwäsche unter Beteiligung von Kreditinstituten aus der EU⁹;

¹ Strategische Agenda der EU 2019-2024 (Dok. EUCO 9/19) zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Kampf gegen Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität.

² Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016 (Dok. ST 26/16).

³ Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vom 12. Februar 2016 (Dok. ST 6068/16).

⁴ Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Vermeidung (Dok. ST 13139/16).

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Finanzermittlungen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität (Dok. ST 8927/20).

⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu einem Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche (Dok. ST 15164/18).

⁷ Schlussfolgerungen des Rates zu den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Dok. ST 14823/19).

⁸ Schlussfolgerungen des Rates zu einem Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche (Dok. ST 15164/18).

⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung aktueller Fälle von mutmaßlicher Geldwäsche unter Beteiligung von Kreditinstituten aus der EU (COM(2019) 373 final).

4. IN WÜRDIGUNG der von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Stärkung ihres jeweiligen Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
5. ERFREUT über die Mitteilung der Kommission vom 7. Mai 2020 zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹⁰,
die ein einheitliches Regelwerk der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Einführung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einrichtung eines Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für zentrale Meldestellen (Financial Intelligence Units – FIU) zum Thema hat; ebenfalls ERFREUT über die am selben Tag veröffentlichte Methode zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die es erlaubt, die Kohärenz mit dem Vorgehen im Rahmen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF) zu gewährleisten und die uneingeschränkte Transparenz gegenüber den Mitgliedstaaten sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern und die Umsetzung einer Politik diesen gegenüber sicherzustellen;
6. IN WÜRDIGUNG der laufenden Arbeit, die von der Kommission im Bereich der Investitionsmigration – insbesondere im Zusammenhang mit der einzelstaatlichen Politik hinsichtlich der Erteilung langfristiger Aufenthaltstitel und der Verleihung der Staatsbürgerschaft an Drittstaatsangehörige als Gegenleistung für Investitionen – eingeleitet wurde, um das Problem der Geldwäsche anzugehen;
7. IN ANERKENNUNG der Bedeutung der laufenden Arbeit in zwischenstaatlichen Gremien, insbesondere in der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF), die internationale Standards auf dem Gebiet der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsbekämpfung festlegt;
8. IN ANERKENNUNG der Bedeutung eines ständig aktualisierten Verständnisses der Risiken und Bedrohungen, denen die Union ausgesetzt ist, sowie der Rolle, die der alle zwei Jahre durchgeführten supranationalen Risikobewertung diesbezüglich zukommt;
9. UNTER HINWEIS AUF die in der G20 gegebenen Zusagen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung wesentlicher Grundsätze in Bezug auf Transparenz und das wirtschaftliche Eigentum, die bei der Prävention und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor eine hohe Priorität darstellen —

¹⁰ Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Dok. ST 7870/20).

10. FORDERT alle Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, die Umsetzung aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich – insbesondere der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (Vierte Geldwäscherichtlinie) sowie der Richtlinie (EU) 2019/1153 – in innerstaatliches Recht zügig abzuschließen und so bald wie möglich die wirksame Anwendung und Durchsetzung ihrer entsprechenden Rechtsvorschriften zu verstärken;
11. BEGRÜßT die Zusage der Kommission, die Umsetzung der oben genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht sowie ihre wirksame Anwendung kontinuierlich zu überwachen, und NIMMT in diesem Zusammenhang KENNTNIS von der gegenwärtig vom Europarat im Namen der Kommission durchgeführten Bewertung der Umsetzung und wirksamen Anwendung der Geldwäscherichtlinie;
12. WÜRDIGT die Fortschritte, die bereits dabei erzielt wurden, die Maßnahmen des Aktionsplans des Rates von 2018 zu einem großen Teil abzuschließen, und RUFT alle relevanten Akteure AUF, die noch ausstehenden Maßnahmen so rasch wie möglich abzuschließen;
13. BEGRÜßT das Ziel der Kommission, Anfang 2021 Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen, und BETONT DIE TATSACHE, dass mögliche Reformen auf der Grundlage einer gründlichen Folgenabschätzung detailliert ausgearbeitet werden sollten, wobei alle Bestandteile des Rechtsrahmens sowie die in dem Aktionsplan des Rates von 2018 enthaltenen nichtlegislativen Maßnahmen zu berücksichtigen sind, während gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass die Rechtsvorschriften mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten, einschließlich der in der Tradition des Common Law stehenden, vereinbar sind;
14. ERSUCHT die Kommission, der Arbeit an dem einheitlichen Regelwerk der EU und – gestützt auf dieses Regelwerk – der Einführung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Einrichtung eines Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für die zentralen Meldestellen (FIU) Priorität einzuräumen, und ERSUCHT die Kommission zudem, Vorschläge für das einheitliche Regelwerk, für die Struktur und die Aufgaben einer EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Einrichtung eines Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für zentrale Meldestellen gleichzeitig vorzulegen, damit die Ausarbeitung in Anbetracht der thematischen Verknüpfung parallel erfolgen kann;

Zum einheitlichen Regelwerk der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

15. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, Teile der Geldwäscherichtlinie in eine unmittelbar anwendbare Verordnung zu überführen, um für gleiche Ausgangsbedingungen auf dem gemeinsamen Markt zu sorgen und in der gesamten Union eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen, wo immer dies notwendig ist, um nationale Disparitäten bei der Umsetzung in nationales Recht, durch die die wirksame Umsetzung des Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untergraben wird, zu verringern, während gleichzeitig sichergestellt werden sollte, dass der hohe Standard, den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in einzelstaatliches Recht erreicht haben, insgesamt aufrechterhalten wird;
16. STELLT FEST, dass die Präzisierung und Harmonisierung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht zwangsläufig dazu führen muss, dass den Verpflichteten zusätzliche Pflichten auferlegt werden;
17. ERSUCHT die Kommission, einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Verordnung vorzulegen, dem eine Bewertung der einschlägigen Risiken sowie eine Folgenabschätzung zugrunde liegt und der darauf abzielt, die materiellrechtlichen Vorschriften weiter zu harmonisieren, und zwar unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte: Kategorien von Verpflichteten; Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität – einschließlich geeigneter Lösungen für die Wahrnehmung dieser Sorgfaltspflicht bei Ferngeschäften sowie einschließlich elektronischer Identifizierung und Überprüfung –; Bestimmungen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht bei in- und ausländischen politisch exponierten Personen; Führen von Aufzeichnungen; interne Kontrollen; konzernweite Compliance; Wahrung der Kohärenz zwischen den Bestimmungen zum Rückgriff auf Dritte und zum Outsourcing und den sektorspezifischen Rechtsvorschriften; Meldepflichten einschließlich der Meldung verdächtiger Transaktionen; Bestimmungen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums; Bestimmungen zu Zusammenarbeit und Informationsaustausch; Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der nationalen Systeme und Durchsetzungsstrukturen; jeweilige Zuständigkeiten, allgemeine Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörden auf europäischer und auf nationaler Ebene; BETONT, dass diese Aspekte möglicherweise angepasst werden müssen, wenn im Zuge der Folgenabschätzung der Kommission weitere Bereiche mit Harmonisierungsbedarf oder umgekehrt Bereiche, die für eine Harmonisierung weniger geeignet sind, ermittelt werden;

- a. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, die Liste der Verpflichteten über den aktuellen Rahmen der EU hinaus im Einklang mit der Empfehlung 15 der FATF um Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte zu erweitern, und WEIST DARAUF HIN, dass die FATF-Anforderungen im Unionsrecht vollumfänglich berücksichtigt werden müssen, was insbesondere für die Anwendung der Empfehlung 16 zu Überweisungen an Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte („travel rule“) gilt;
 - b. RUFT die Kommission AUF, die Kategorien Verpflichteter zu überprüfen und dabei ein besonderes Augenmerk auf das Risiko der Geldwäsche bzw. der Terrorismusfinanzierung zu richten, das bei Verpflichteten besteht, die nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht als Finanzinstitute eingestuft werden, die jedoch de facto Finanzdienstleistungen oder Teile davon erbringen beziehungsweise Dienstleistungen, die unmittelbar mit Finanzdienstleistungen verbunden oder darin integriert sind oder darauf aufbauen, wie beispielsweise technische Finanzdienstleistungen und Lösungen;
 - c. RUFT die Kommission AUF, alle materiellen Anforderungen in den Gesetzgebungsvorschlag aufzunehmen, sodass im Wege von delegierten Rechtsakten lediglich Einzelpunkte zu definieren sind, bei denen dies durch den technischen Charakter der Materie gerechtfertigt ist;
18. RUFT die Kommission AUF, bei ihrer Arbeit den Schwerpunkt insbesondere darauf zu legen, einen einheitlichen und hohen Standard für die Kundensorgfaltspflicht zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung des Kunden und die Überprüfung der Identität des Kunden, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung, die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden und die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung. Diese Bestimmungen sind von entscheidender Bedeutung, da durch sie verhindert werden kann, dass illegale Gelder unter Ausnutzung des schwächsten Glieds in der Kette der Schutzmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den Binnenmarkt gelangen, und unlauterer Wettbewerb verhindert werden kann;
19. RUFT die Kommission AUF, im Hinblick auf die Kundenidentifizierung und im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz zu prüfen, ob standardisierte Datensätze für die Identifizierung von Kunden – egal ob natürliche oder juristische Personen – definiert werden müssen, durch die zumindest die erforderlichen Mindestangaben festgelegt sowie (Fern-)Identifizierungsverfahren geregelt werden, und eine technologieneutrale Lösung zu gewährleisten;

20. ERSUCHT die Kommission, den Anwendungsbereich für die Nutzung von Daten innerhalb der durch die Datenschutzbestimmungen gesetzten Grenzen auch durch eine bessere Nutzung der Digitalisierung auszuweiten; ERSUCHT die Kommission, zwar das Verbot, jemanden zu warnen, beizubehalten und ausreichende Schutzmaßnahmen für den Schutz von Informationen zu treffen, aber dennoch zu prüfen, ob die Möglichkeiten der Weitergabe von Informationen innerhalb von Unternehmensgruppen sowie zwischen anderen Verpflichteten, die nicht demselben Konzern oder demselben Sektor zugehören, erweitert werden können, um so eine bessere Überwachung und eine stärkere Compliance zu ermöglichen;
21. FORDERT die Kommission und den Europäischen Datenschutzausschuss NACHDRÜCKLICH AUF, zu präzisieren, wie der Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung, in Einklang gebracht werden soll, um mehr Klarheit darüber zu schaffen, welche Daten zwischen Verpflichteten sowie zwischen Verpflichteten und zuständigen Behörden ausgetauscht werden können, und um ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten und die Unstimmigkeiten auszuräumen, die beispielsweise zwischen den Datenschutzbestimmungen und dem Verbot, jemanden zu warnen, bestehen. Außerdem sollten alle möglichen Synergien mit anderen Gesetzgebungsakten der EU berücksichtigt werden;
22. ERSUCHT die Kommission, den Änderungsbedarf zu bewerten, der bei anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend den Finanzsektor, besteht, um die Kohärenz des Rechtsrahmens zu gewährleisten und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu verbessern, und entsprechende Vorschläge dazu vorzulegen;

Zur Einführung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

23. WÜRDIGT die Expertise der nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden und ihre Aufsichtstätigkeit und WEIß diese ZU SCHÄTZEN, da diese Behörden mit ihrer Tätigkeit einen erheblichen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Europäischen Union leisten;
24. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission in ihrer nachträglichen Analyse festgestellt hat, dass Vorfälle im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU auf organisatorische Schwachstellen und das Versagen der Unternehmensführung bei Verpflichteten sowie auf organisatorische Schwachstellen und Versäumnisse bei der Aufsicht durch nationale Behörden zurückzuführen sein können, und ERKENNT deshalb den Mehrwert einer EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung AN;

25. UNTERSTÜTZT die Kommission in ihrer Absicht, einen Vorschlag für die Einrichtung einer EU-Aufsichtsstelle mit einem klar definierten Mandat und einer genauen Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Aufsichtsstelle vorzulegen und dabei dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung zu tragen, indem sie sicherstellt, dass der Aufgabenbereich der EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an dem Mehrwert ausgerichtet wird, der durch eine solche Stelle im Vergleich zu den nationalen Aufsichtsbehörden zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsteht; BEKRÄFTIGT, dass Letzteren auch weiterhin eine wichtige Rolle im europäischen Aufsichtssystem zukommt, das auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der Aufsicht auf EU-Ebene basiert;
26. FORDERT, dass die Kommission die EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den folgenden Zuständigkeiten ausstattet, die auf rein risikosensibler Basis ausgelöst werden: Zuständigkeit für die Beaufsichtigung einer ausgewählten Zahl von Verpflichteten, bei denen ein hohes inhärentes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht, wobei die Auswahl dieser Verpflichteten anhand der nachstehend dargelegten geeigneten Risikokriterien erfolgt; Befugnis, in anhand objektiver und transparenter Kriterien eindeutig definierten Ausnahmesituationen ad hoc eingreifen und die Aufsicht von einer nationalen Aufsichtsbehörde übernehmen zu können, wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht in der Lage ist, für Compliance zu sorgen oder eine angemessene Beaufsichtigung zu gewährleisten. Außerdem sollten die nationalen zuständigen Behörden befugt sein, in Bezug auf Verpflichtete, die in ihre Zuständigkeit fallen, die EU-Aufsichtsstelle um Unterstützung oder Eingreifen zu ersuchen;
27. RUFT die Kommission AUF, den Schwerpunkt zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf folgenden Anwendungsbereich der Aufsichtsbefugnisse der EU-Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu legen: unter anderem Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Wechselstuben, E Geld-Institute sowie unter die FATF-Empfehlungen fallende Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte, mit der Option, eine Bewertung einer künftigen Ausweitung der Aufsichtsbefugnisse auf andere risikobehaftete Verpflichtete vorzunehmen, aber auch unter Berücksichtigung der im Vergleich zum Nichtbankensektor größeren Homogenität des Finanzsektors und des hohen Niveaus an Harmonisierung dieses Sektors hinsichtlich der Aufsichtsanforderungen; RUFT die Kommission AUF, für die EU-Aufsichtsstelle eine Koordinierungs-, Beratungs- oder Unterstützungsfunktion in Bezug auf alle Kategorien von Verpflichteten in Erwägung zu ziehen, um die nationalen Aufsichtsbehörden zu unterstützen und die Aufsichtskonvergenz voranzubringen, damit auch im Nichtbankensektor Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksamer durchgeführt werden können;

28. RUFT die Kommission AUF, ebenfalls eine weitere Verbesserung des Aufsichtsrahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche im Nichtbankensektor in Erwägung zu ziehen und dabei der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nichtbankensektor eine große Bandbreite von Berufen umfasst, die in Bezug auf den Tätigkeitsbereich, die gesetzlichen Anforderungen an den Beruf und die Kriterien für die Lizenzerteilung nicht harmonisiert sind;
29. RUFT die Kommission AUF, hinsichtlich des Umfangs der Aufsicht einen Ansatz in mehreren Stufen vorzuschlagen, der darin besteht, zunächst mit einer relativ kleinen Gruppe Verpflichteter aus dem Finanzsektor, die ein hohes Risiko aufweisen, zu beginnen und dann nach und nach die Zahl der in die Aufsichtszuständigkeit fallenden Verpflichteten zu erhöhen. Ziel wäre es, sicherzustellen, dass die EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht überlastet wird, und den risikobasierten Ansatz des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beizubehalten;
30. ERSUCHT die Kommission, eine mögliche EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den nachstehend aufgeführten Befugnissen auszustatten, durch die diese Stelle gegebenenfalls berechtigt ist, wie in Nummer 26 dargelegt eine unmittelbare Beaufsichtigung in gemeinsamen Aufsichtsteams auszuüben. Die Befugnisse der EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollten Folgendes beinhalten: das Recht auf die Durchführung allgemeiner Untersuchungen – einschließlich der Befugnis zur Anforderung von Informationen und zur Prüfung von Aufzeichnungen sowie der Befugnis, vor Ort und anderswo eine Beaufsichtigung durchzuführen –, sowie das Recht, Aufsichtsmaßnahmen und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wobei die Ausübung dieser Befugnisse unter Berücksichtigung der Besonderheiten der nationalen Systeme und Durchsetzungsstrukturen zu erfolgen hat und das Recht einschließt, einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, eine regelmäßige Berichterstattung zu fordern und direkte Anweisungen in Bezug auf eine verbesserte Sorgfaltspflicht oder auf Transaktionen mit hohem Risiko zu erteilen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung rechenschaftspflichtig ist, und für die von ihr ergriffenen Maßnahmen muss ein gerichtliches Überprüfungsverfahren vorgesehen werden; ERSUCHT die Kommission außerdem, die EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den maßgeblichen Befugnissen auszustatten, die es ihr erlauben, die Fälle zu ermitteln, in denen ein Einschreiten notwendig ist;

31. ERSUCHT die Kommission, die (unten angegebenen) Kriterien für die Bewertung inhärenter Risiken zu prüfen; eine solche Bewertung ist immer dann vorzunehmen, wenn es festzustellen gilt, ob eine risikobasierte Beaufsichtigung auf EU-Ebene wirkungsvoller durchgeführt werden könnte als eine Beaufsichtigung auf nationaler Ebene. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken nicht proportional zur Größe der zu beaufsichtigenden Unternehmen sind. Dies sind die Kriterien: das mit der Art der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten – insbesondere mit dem Kundenstamm, den Produkten, den Lieferwegen und der geografischen Lage des Unternehmens und unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte – verbundene Risiko; entstehende Risiken im Zusammenhang mit den sich weiterentwickelnden Vertriebsmethoden, insbesondere die in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Digitalisierung der Finanzdienstleistungen entstehenden Probleme sowie die Folgen, wenn diese Risiken eintreten. Da die Risiken sich weiterentwickeln, sollten Verpflichtete, die unter die Zuständigkeit der EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen, regelmäßig überprüft werden oder dann, wenn außerordentliche und schwerwiegende Ereignisse eintreten, auch im Hinblick auf eine Beurteilung, ob in Anbetracht des Risikoniveaus eine Rückübertragung der Aufsichtsfunktion auf die nationale Ebene oder auf die EU-Ebene erforderlich ist;
32. RUFT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass die EU-Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als neue zuständige Stelle vollständig in die Strukturen der Zusammenarbeit einbezogen wird, die zwischen den einschlägigen Stellen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene, beispielsweise den nationalen zuständigen Behörden, den zentralen Meldestellen und dem zugehörigen Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus, den Strafverfolgungsbehörden, anderen einschlägigen Behörden in der EU sowie den Organen und Institutionen der EU, einschließlich der EZB als in relevanten Fällen zuständige Aufsichtsbehörde, und anderen Behörden und Agenturen, wie den Europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSStA) und Europol, bestehen. Insbesondere in Bezug auf den Informationsfluss zwischen den Aufsichtsbehörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat sollte die EU-Aufsichtsstelle im Konfliktfall eine Vermittlerrolle spielen;
33. RUFT die Kommission AUF, das Gremium, das auf EU-Ebene mit der Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut wird, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates von 2019 als unabhängige Einrichtung zu schaffen; RUFT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass die Aufsichtsstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in jedem Fall eine eigenständige Leitungsstruktur erhält;

34. FORDERT die Kommission EINDRINGLICH AUF, im Falle der Übertragung der oben genannten Aufgaben an eine neue Einrichtung dafür zu sorgen, dass alle Befugnisse im Zusammenhang mit der auf EU-Ebene angesiedelten Beaufsichtigung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in dieser Einrichtung zusammengefasst werden;
35. RUFT die Kommission AUF, eine umfassende Folgenabschätzung vorzulegen, die insbesondere auf Folgendes ausgerichtet ist: Durchführbarkeit, Effizienz, Wirksamkeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie die Auswirkungen einer Übertragung von Aufsichtsaufgaben entweder auf eine bestehende Behörde oder auf ein neu eingesetztes unabhängiges Aufsichtsgremium auf EU-Ebene, einschließlich finanzieller Aspekte, Kosteneffizienz und einer engen Zusammenarbeit mit den nationalen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden;

Zu weiteren Aspekten der Zusammenarbeit zwischen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden:

36. ERSUCHT die Kommission, einen Vorschlag für die Einrichtung eines Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für zentrale Meldestellen vorzulegen, und STELLT FEST, dass die Form dieses Mechanismus durch seine Aufgaben bestimmt werden und auf den Tätigkeiten aufbauen sollte, die gegenwärtig von der EU-Plattform der zentralen Meldestellen gemäß ihrem Mandat nach Artikel 51 der Geldwäscherichtlinie wahrgenommen werden; Ersucht die Kommission, ständige Mitarbeiter und Haushaltsmittel für diesen künftigen Mechanismus bereitzustellen;
37. RUFT die Kommission AUF, die Merkmale und Befugnisse eines solchen Mechanismus aus seinen Kernaufgaben abzuleiten, zu denen insbesondere seine zentrale Rolle bei der Stärkung und Erleichterung gemeinsamer Analysen der zentralen Meldestellen, die Unterstützung der operativen und strategischen Analysen der zentralen Meldestellen gemäß Artikel 32 der Geldwäscherichtlinie sowie die Ermittlung EU-relevanter Risiken und Phänomene, die Förderung des Austauschs zwischen den zentralen Meldestellen und der Kapazitätsaufbau bei ihnen sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden gehören; FORDERT die Kommission EINDRINGLICH AUF, sicherzustellen, dass der Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus auf einer Governance beruht, die die zentralen Meldestellen umfassend einbezieht, ihre zentrale Rolle und ihre zentralen Zuständigkeiten in Bezug auf die operative Unabhängigkeit und Eigenständigkeit achtet sowie die Sicherheit und die Vertraulichkeit von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen wahrt;

38. NIMMT den Beschluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) ZUR KENNTNIS, mit dem (aufgrund von Bedenken in Bezug auf Personen, die nicht als verdächtig eingestuft werden) ein Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol für die Zwecke der technischen Verwaltung von FIU.net verhängt wurde, und BEGRÜßT die Tatsache, dass die Kommission FIU.net vorübergehend aufnehmen wird; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, eine langfristige Lösung für FIU.net zu schaffen, um die wirksame Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen sicherzustellen;
39. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, den Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus mit der Befugnis auszustatten, in enger Abstimmung mit allen europäischen zentralen Meldestellen Leitlinien herauszugeben und Verfahren festzulegen und je nach Bedarf verbindliche technische Formate und Vorlagen anzunehmen;
40. RUFT die Kommission AUF, näheren Aufschluss über geeignete Datenschutzbestimmungen zu geben, durch die unter Beachtung der FATF-Empfehlungen und der Grundsätze der Egmont-Gruppe beim Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der Union und den zentralen Meldestellen von Drittstaaten ein hohes Niveau an Datenschutz gewährleistet werden kann;
41. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, im Rahmen der engen Zusammenarbeit innerhalb der FATF den supranationalen Charakter des Rechtsrahmens der Europäischen Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hervorzuheben und gleichzeitig die individuelle Mitgliedschaft der EU-Mitgliedstaaten und die Rolle ihrer Delegationen in der FATF zu achten; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, die Bewertung der Drittländer mit hohem Risiko so durchzuführen, dass eine hohe Qualität, Transparenz und das Recht auf Anhörung gewährleistet sind, wobei die Arbeitsschwerpunkte der FATF zu berücksichtigen sind und Doppelarbeit zu vermeiden ist;
42. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, angesichts der laufenden Reformanstrengungen der Mitgliedstaaten und insbesondere im Hinblick auf die spezifische Anwendung der Datenschutzvorschriften und deren Einbeziehung in den Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fristgerecht Orientierungen in Bezug auf den Informationsaustausch und die gemeinsame Nutzung von Daten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften zwischen Verpflichteten, nationalen Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden sowie den zentralen Meldestellen in einigen Mitgliedstaaten zu geben.